

Kampfrichterordnung Rasenkraftsport (KRO-R)

Die Kampfrichterordnung Rasenkraftsport (KRO-R) bezieht sich auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Wettkampforganisation und/oder im Kampfgericht eingesetzt werden, nachfolgend Kampfrichter¹ genannt. Grundlage der Ausbildung bildet die Wettkampfordnung Rasenkraftsport (WKO-R).

§ 1 Grundsätze

- 1 Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Sportverein sein.
- 2 Vereine, die am Wettkampfsport teilnehmen, müssen dafür ausgebildete Kampfrichter abstellen.
- 3 Der Kampfrichter muss an den Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen der Verbandsebenen teilnehmen.
- 4 Der Kampfrichter übt die Kampfrichtertätigkeit im Namen der jeweiligen Verbandsorganisation aus. Sein Einsatz wird durch den jeweiligen Einsatzleiter der Veranstaltung geregelt.

§ 2 Pflichten und Rechte

- 1 Der Kampfrichter muss sich vor Beginn der Veranstaltung auf seinen Einsatz vorbereiten und an der Kampfrichterbesprechung teilnehmen. Er ist verpflichtet, seine Einsätze rechtzeitig wahrzunehmen.
- 2 Grundlage seiner Tätigkeit und Entscheidungen bildet die WKO-R. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfordert gründliche Kenntnisse in der praktischen Anwendung dieser Bestimmungen.
- 3 Der Kampfrichter ist berechtigt, während seiner Kampfrichtertätigkeit von Offiziellen der zuständigen Verbandsorganisation sowie von den Teilnehmern Angaben zum Wettkampf zu verlangen.
- 4 Die Rechte und Pflichten der Satzung des Deutschen Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes (DRTV) sind maßgebend und verbindlich.
- 5 Der Kampfrichter ist gehalten, außer seiner eigenen auch anderen Verbandsorganisationen bei Bedarf zur Verfügung zu stehen.
- 6 Der Kampfrichter hat während seiner Kampfrichtertätigkeit saubere Kleidung zu tragen und muss in seinem Auftreten Vorbild sein.

§ 3 Qualifikation

- 1 Der Kampfrichter qualifiziert sich über die Teilnahme an Lehrgängen für allgemeine und spezielle Aufgaben.
- 2 Folgende Qualifikationen können erreicht werden:
 - 2.1 Kampfrichter;
 - 2.2 Obmann;
 - 2.3 Schiedsrichter;
 - 2.4 Lehrreferent
- 3 Das Mindestalter für Kampfrichter beträgt 16 Jahre.

§ 4 Lehrarbeit

- 1 Zum Erwerb und zur Verbesserung theoretischer und praktischer Kenntnisse werden Kampfrichter aus- und weitergebildet.
- 2 Die Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien, die von der Kommission Wettkampforganisation Rasenkraftsport erlassen werden, regeln Einzelheiten der Aus- und Weiterbildung sowie der jeweiligen Prüfungen oder Tests.
- 3 Lehrreferenten werden von den Verbandsebenen eingesetzt, die die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen organisieren. Der Kampfrichterwart des BFA-R und die Kampfrichterwarte der Landesverbände müssen die Qualifikationsstufe eines Lehrreferenten aufweisen.
- 4 Der Kampfrichterwart des BFA-R ist oberster Lehrreferent und zugleich für die einheitliche Aus- und Weiterbildung der Kampfrichter verantwortlich.
- 5 Die Übernahme von Kosten, die den Teilnehmern aus Anlass ihrer Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen entstehen, regeln die Landesverbände in eigener Zuständigkeit. Aus- und Weiterbildungslehrgänge oder Seminare des Bundesfachausschusses Rasenkraftsport (BFA-R) können nur nach Maßgabe der Haushaltsplanung durchgeführt werden.

§ 5 Ausweis

- 1 Nach erfolgter Ausbildung zum Kampfrichter wird vom Kampfrichterwart des BFA-R ein Ausweis ausgestellt. Er dient als Legitimation für die Kampfrichtertätigkeit. Die Qualifikationsstufen für Schiedsrichter und Lehrreferent werden in gesonderten Zertifikaten ausgewiesen.
- 2 Alle Eintragungen im Kampfrichterausweis sowie die gesonderten Zertifikate sind mit der Unterschrift des Kampfrichterwartes der zuständigen Verbandsebene zu bestätigen.
- 3 Der BFA-R regelt das Verfahren über die Ausstellung des Kampfrichterausweises. Der Kampfrichterausweis verliert grundsätzlich seine Gültigkeit, wenn der Kampfrichter in einem Zeitraum von zwei Jahren keinen Einsatz bei einer Veranstaltung nachweisen kann oder in diesem Zeitraum nicht an einem Kampfrichterlehrgang bzw. an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen hat. Die Entscheidung über die Verlängerung des Kampfrichterausweises trifft der Kampfrichterwart des zuständigen Landesverbandes.

¹ Der Einfachheit halber wird die männliche Form gewählt, gemeint sind Kampfrichterinnen und Kampfrichter.